

Vernehmlassungsentwurf

¹ Nach einer Erneuerungswahl treten die Behörden der Bezirke und der Gemeinden ihr Amt bis spätestens am 1. Juli des Wahljahres an.

² Nach einer Ersatzwahl bestimmt der Bezirks- bzw. der Gemeinderat den Amtsantritt des neugewählten Mitgliedes.

§ 7 Abs. 1 (Einleitungssatz) und 3 (neu)

¹ Die stimmberechtigten Einwohner einer Gemeinde bilden die Gemeindeversammlung. Ihr stehen als Organ der Gemeinde folgende Befugnisse zu:
Bst. a bis m bleiben unverändert.

³ Die stimmberechtigten Einwohner eines Bezirks bilden die Bezirksgemeinde. Ihr stehen als Organ des Bezirks neben Abs. 1 und 2 die folgenden zusätzlichen Befugnisse zu:

- a) Sie wählt die dem Bezirk zugeteilten Kantonsrichter.
- b) Sie wählt den Bezirksgerichtspräsidenten, die Bezirksrichter und die Ersatzrichter.
- c) Sie beschliesst über weitere durch das Gesetz vorgesehene Geschäfte.

§ 8 Abs. 5

⁵ Stimmt die Gemeindeversammlung einem Initiativbegehren in der Form der allgemeinen Anregung zu, so hat der Gemeinderat innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

§ 10 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Der Regierungsrat ordnet eine geheime Abstimmung an, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten oder der Gemeinderat schriftlich die Einführung der Urnenabstimmung für alle Sachgeschäfte verlangt.

² Von der Urnenabstimmung ausgenommen sind die Festsetzung des Vorschlages, der Nachkredite und des Steuerfusses sowie die Genehmigung der Rechnung.

³ Der Beschluss bleibt solange in Kraft, bis im gleichen Verfahren das Gegenteil beschlossen wird.

§ 31 Abs. 1 und 2

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch kantonales Recht einem andern Gemeindeorgan zugewiesen sind.

§ 32 Abs. 2 Bst. a

(² Ausgenommen sind:)

- a) Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen, die im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,

Abschnittstitel vor §§ 66-87

H. Ausserordentliche Gemeindeorganisation

§ 66 (neu) 1. Einführung eines Parlaments

¹ Durch Beschluss der Gemeindeversammlung kann ein Gemeindeparlament eingeführt werden. Der Beschluss regelt mindestens:

- a) die Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse des Parlaments;
- b) das Initiativ- und Referendumsrecht der Stimmberechtigten.

² Für die Wahlen gilt sinngemäss das Verhältniswahlverfahren (Proporz) in den Kantonsrat.

³ Für die Wahlen in das Bezirksparlament bildet jede Gemeinde des Bezirkes einen Wahlkreis und hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.

§ 67 (neu) 2. Befugnisse

¹ Dem Gemeindeparlament können einzelne Aufgaben der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates zur vorläufigen oder endgültigen Erledigung übertragen werden.

² Vorbehalten bleibt das Initiativ- und Referendumsrecht der Stimmberechtigten.

II.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970²

§ 8 (neu) 6. Unvereinbarkeit

Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft oder Personen, die in gerader Linie oder bis mit dem zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Regierungsrat als Mitglieder angehören.

Haupttitel vor § 49a und § 49a werden aufgehoben.

2. Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977³

§ 49 Abs. 2 Bst. d - f

(² Die weiteren Beratungsgegenstände sind:)

- d) Einzelinitiativen, Motionen, Postulate und Interpellationen;*
- e) mündliche Fragen von Ratsmitgliedern gemäss § 58.*

Bst. f wird aufgehoben.

§ 51 Abs. 1

¹ *Will ein Ratsmitglied eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung anregen, so hat er diese als allgemeine Anregung oder ausgearbeiteten Entwurf mit einer kurzen Begründung dem Sekretariat zuhänden des Präsidenten schriftlich einzureichen.*

§ 77 Abs. 1, 2 (neu) und 3 (neu)

¹ *Durch geheime Wahlen werden gewählt:*

- a) *der Landammann und der Landesstatthalter;*
- b) *die Präsidenten und die Mitglieder des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des kantonalen Strafgerichtes;*
- c) *der Bankrat, die Bankkommission nebst zwei Ersatzmännern sowie der Präsident des Bankrates und der Bankkommission;*
- d) *die Mitglieder des Erziehungsrates;*
- e) *der Staatsschreiber sowie der Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertretung.*

² *Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre, sofern Verfassung oder Gesetz nichts anderes bestimmen.*

³ *Sie sind wieder wählbar, ausgenommen Landammann und Landesstatthalter für die nächste Amtsdauer.*

3. Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOF) vom 17. März 1999⁴

§ 18 Abs. 2

² *Wird das Strassenwesen mit einem Leistungsauftrag ausgestattet, sind nur noch für den Neubau und für den Ausbau von Hauptstrassen beim Kantonsrat Verpflichtungskredite einzuholen, die für den Kanton neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken zur Folge haben.*

4. Justizverordnung vom 18. November 2009⁵

§ 10 Abs. 2

² *Der Kantonsrat setzt die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis zu einer neuen Beschlussfassung fest. Dabei bleibt den Bezirken Schwyz, March und Höfe die Wahl von je zwei und den übrigen Bezirken von je einem Kantonsrichter garantiert.*

5. Strassenverordnung vom 15. September 1999⁶

§ 20

¹ *Die Finanzierung von Massnahmen an Hauptstrassen beschliesst der Kantonsrat nach Massgabe der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt.*

² *Verpflichtungskredite für den Neubau und für den Ausbau von Hauptstrassen, die für den Kanton neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken zur Folge haben, unterstehen dem Referendum.*

6. Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987⁷

§ 10 Bst. c

(Der Kantonsrat ist zuständig für:)

- c) *die abschliessende Gewährung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen nach § 6 bis fünf Millionen Franken; Investitionsbeiträge von mehr als fünf Millionen Franken unterstehen dem Referendum.*

7. Bürgerrechtsgesetz vom 20. April 2011⁸

*§ 21
wird aufgehoben.*

8. Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz) vom 21. Mai 2008⁹

*§ 30
wird aufgehoben.*

9. Steuergesetz vom 9. Februar 2000¹⁰

*§ 22 Abs. 3 Satz 2
wird aufgehoben.*

*§ 42 Abs. 3 Satz 2
wird aufgehoben.*

*§ 230
wird aufgehoben.*

10. Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978¹¹

*§ 87
wird aufgehoben.*

11. Gesetz über die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs¹²

*§ 7 Abs. 2
wird aufgehoben.*

12. Gesetz über das kantonale Strafrecht¹³

*§ 31 Abs. 1
wird aufgehoben.*

13. Gesetz über den kantonalen Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg¹⁴

*§ 8
wird aufgehoben.*

14. Gesetz über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986¹⁵

*§ 7
wird aufgehoben.*

15. Gesetz über die Landwirtschaft vom 26. November 2003¹⁶

*§ 41
wird aufgehoben.*

16. Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 19. September 2007¹⁷

*§ 26
wird aufgehoben.*

17. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 24. März 1994¹⁸

*§ 22
wird aufgehoben.*

18. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007¹⁹

*§ 18
wird aufgehoben.*

19. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 26. Juni 2008²⁰

*§ 28
wird aufgehoben.*

20. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 28. März 2007²¹

*§ 5
wird aufgehoben.*

21. Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 28. März 2007²²

*§ 25
wird aufgehoben.*

22. Gesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 13. Mai 1981²³

*§ 7 Abs. 3
wird aufgehoben.*

23. Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987²⁴

§ 90 1. Verordnungen

*Der Kantonsrat ist ermächtigt, Vorschrift zu erlassen über:
Bst. a bis e bleiben unverändert.*

Abs. 2 wird aufgehoben.

24. Wasserrechtsgesetz vom 11. September 1973²⁵

§ 61 Abs. 1
wird aufgehoben.

25. Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 16. März 2005²⁶

§ 31
wird aufgehoben.

26. Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. Dezember 2003²⁷

§ 4
Der Kantonsrat erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.

27. Gesetz über die Jagd vom 23. März 1972²⁸

§ 4 Abs. 1
¹ *Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über Jagd und Vogelschutz und dieses Gesetzes erforderlichen Vollzugsvorschriften.*

28. Gesetz über die Fischerei vom 10. Mai 1965²⁹

§ 9 Abs. 1 und 2
*Der Kantonsrat wird ermächtigt, die zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Fischerei und dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.
Abs. 2 wird aufgehoben.*

III.

¹ [Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.] oder [Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung.]

Vernehmlassungsentwurf

² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

I:\SID\KV-REVISION\WEITERES VORGEHEN _ INKRAFTSETZUNG\ANPASSUNG_GOG_ANDERE
ERLASSE\GOG_VORLAGE (5).DOC
30.08.2012

¹ SRSZ 152.100.

² SRSZ 120.100.

³ SRSZ 142.110.

⁴ SRSZ 143.210.

⁵ SRSZ 231.110.

⁶ SRSZ 442.110.

⁷ SRSZ 781.100.

⁸ SRSZ 110.100.

⁹ SRSZ 111.200.

¹⁰ SRSZ 172.200.

¹¹ SRSZ 210.100.

¹² SRSZ 213.400.

¹³ SRSZ 220.100.

¹⁴ SRSZ 250.100.

¹⁵ SRSZ 311.100.

¹⁶ SRSZ 312.100.

¹⁷ SRSZ 361.100.

¹⁸ SRSZ 362.100.

¹⁹ SRSZ 362.200.

²⁰ SRSZ 370.100.

²¹ SRSZ 370.200.

²² SRSZ 380.300.

²³ SRSZ 390.300.

²⁴ SRSZ 400.100.

²⁵ SRSZ 451.100.

²⁶ SRSZ 512.100.

²⁷ SRSZ 430.120.

²⁸ SRSZ 761.100.

²⁹ SRSZ 771.100.